



Die Stiftung wurde
am 06.12.2007
geestimmt.
- IV 233
Stiftungsgeschäft

J. Ration

Die Unterzeichner errichten hiermit die „Kulturstiftung Norderstedt“ als Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Norderstedt.

Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erlangen; die nach § 80 BGB erforderliche Genehmigung wird eingeholt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kulturellen Bildung. Die Einzelheiten zum Zweck ergeben sich aus § 2 der Satzung.

Die Stifter statten die Stiftung mit einem Vermögen im Wert von insgesamt DM 163.000,- (in Worten: einhundertdreißigtausend Deutsche Mark)/ Euro 83.340,58 (in Worten: dreiundachtzigtausenddreihundertvierzig Euro) aus.

Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Rotary Club Norderstedt stattet die Stiftung mit Barvermögen in Höhe von DM 30.000,- / Euro 15.338,75 aus.
2. Die Norderstedter Bank stattet die Stiftung mit Barvermögen in Höhe von DM 50.000,- / Euro 25.564,59 aus.
3. Frau Ilse Höppner wendet der Stiftung eine Graphikensammlung mit einem Wert von DM 83.000,- / Euro 42.437,22 zu. Die Stiftung kann die Werke dieser Sammlung im Einzelnen oder auch als Ganzes veräußern. Eine Zusammenstellung der Graphiken befindet sich in der Anlage zu diesem Stiftungsgeschäft.
4. Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich nach Maßgabe der mit der Kulturstiftung Norderstedt jeweils zu schließenden, die Einzelheiten regelnden Verträge
 - a) der Stiftung das Grundstück am Gymnasium Harksheide (Flurstück 57/362 der Flur 6 Gemarkung Harksheide, Teilfläche von 1.520 m²) zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen mit der Option, dort ein Gebäude zu errichten
 - b) die Geschäftsbesorgung der Stiftung durch die Musikschule des FORUM der Stadt Norderstedt zu übernehmen
 - c) der Stiftung städtische Räume unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

5. Über die in Nummer 4 genannten Vermögenszuwendungen hinaus beabsichtigt die Stadt Norderstedt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

- a) der Stadt zufallende nicht zweckgebundene Erbschaften der Stiftung bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von DM 500.000,- /Euro 250.000,- zu übertragen. Über die Zuwendung weiterer nicht zweckgebundener Erbschaften wird im Einzelfall entschieden.
- b) der Stiftung Überschüsse aus Musikschulveranstaltungen zukommen zu lassen

Die Übertragung einer Erbschaft oder eines Überschusses bedarf in jedem Einzelfall noch eines entsprechenden Beschlusses der Stadtvertretung, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 9i) Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen ist.

Die Stifter erklären hiermit hinsichtlich der oben genannten Vermögensausstattung den Verzicht auf das Widerrufsrecht gemäß § 81 BGB.

Die Einzelheiten zur Vermögensausstattung ergeben sich aus der Anlage A zu § 3 der Stiftungssatzung.

Die Stifter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

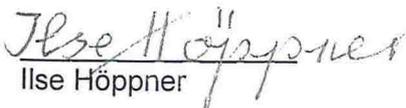
Norderstedt, den 29.11.2001



Dr. Hans de la Motte
für den Rotary Club Norderstedt



Jürgen Blauert
für die Norderstedter Bank



Ilse Höppner



Hans-Joachim Grote
für die Stadt Norderstedt